

Schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen

KWMBI. I 1996 S. 114

StAnz. 1996 Nr. 9

2232.2-K

**Schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien,
von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 7. Februar 1996 Az.: IV/2-S 7204/10-4/161 443**

Nach § 7 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) sind die Kinder von beruflich Reisenden schulisch zu betreuen.

Ab Schuljahr 1996/97 wird die schulische Betreuung von Kindern aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von fahrenden Personen, die im Freistaat Bayern ihren festen Wohnsitz (Winterstandort) haben, wie folgt organisiert:

1. Anmeldung an einer Schule